

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

13.12.2006

**1542.**

### **Schriftliche Anfrage von Anja Recher und Walter Angst betreffend Abstellen von Fahrrädern auf öffentlichem Grund**

Am 4. Oktober 2006 reichten Gemeinderätin Anja Recher (AL) und Gemeinderat Walter Angst (AL) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2006/450 ein:

In Wohngebieten (zumindest Kreis 4) sind in den vergangenen Tagen von den Mitarbeitenden Veloordnung (ERZ) Flyer an Velos angebracht worden, welche „Sehr geehrte Fahrrad-Fahrerin, Sehr geehrter Fahrrad-Fahrer“ darauf hinweisen, dass sie ihr Rad falsch parkiert hätten. Die betroffenen Velos standen alle direkt vor den Wohnhäusern ihrer Besitzer oder gehörten BesucherInnen der AnwohnerInnen. Es handelt sich somit offensichtlich nicht um Fahrrad-Leichen, welche nicht mehr bewegt werden. Gemäss Antwort auf die Schriftliche Anfrage 2005/248 handelt es sich somit also nicht um potentiell durch ERZ wegzuräumende Velos.

Es besteht damit ein offensichtlicher Widerspruch zwischen der Antwort des Stadtrates auf die schriftliche Anfrage 2005/248 und dem Flyer von ERZ-Veloordnung. Aus diesem Widerspruch ergeben sich somit weitere Fragen:

1. Wann ist das Abstellen von Fahrrädern auf öffentlichen Grund ausserhalb von öffentlichen, markierten Parkplätzen ein Fehlverhalten? Wir bitten um klärende Worte bezüglich Zeitdauer, Masse des Fahrrades und eine detaillierte Darstellung der Richtlinien auf der Basis der Beschlüsse des Stadtrates (insbesondere StRB 1509 vom 25.8.2004) und weiterer Erlasse, Weisungen oder Anordnungen städtischer Stellen.
2. Von welchen Rechtsgrundlagen lässt sich die Stadt bei der Definition des erlaubten und unerlaubten Abstellens von Fahrrädern auf öffentlichem Grund leiten? Welche rechtlichen Abklärungen haben die städtischen Behörden vor dem Erlass der entsprechenden Aufträge an die Veloordnung und die Reinigungsteams getätigt, um die Rechtmässigkeit des Vorgehens der städtischen Beamten zu garantieren?
3. Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden des ERZ rechtmässig abgestellte Velos von unrechtmässig abgestellten Fahrrädern unterscheiden können? Wie werden zum Beispiel wiederholt für kurze Zeit abgestellte Fahrräder von länger abgestellten Fahrrädern unterschieden?
4. Wie lautet die Anweisung an die Mitarbeitenden, welche diese Flyer anbringen, wo diese anzubringen seien? Wir bitten um getrennte Antwort nach „an Fahrrädern“ / „an Abstellgelegenheiten wie z.B. Zäunen“.
5. Gibt es neben Fahrrädern weitere Mobilien, die unter bestimmten Bedingungen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden dürfen (z.B. Trottinets, Kinderwagen, Leiterwagen, Zeitungsverträger-Wagen)? Wie werden die Eigentümer solcher Mobilien über die Gefahren und Folgen eines unerlaubten Abstellens ihrer Mobilien auf öffentlichem Grund hingewiesen?
6. Warum hat sich der Stadtrat entschieden, nicht nur Fahrrad-Leichen, sondern auch andere Velos, welche nicht auf markierten, öffentlichen Parkplätzen abgestellt sind, einsammeln zu lassen?
7. Was meint das ERZ/Veloordnung genau, wenn gesagt wird, „falsch parkierte Fahrräder beschädigen Autos“? Ist dem Stadtrat ein Fall bekannt, in dem ein Fahrrad, welches nicht unter Aufsicht seines Besitzers war, ein Auto beschädigt hat? Geht von anderen Mobilien (siehe Frage 4) dieselbe Gefahr aus?
8. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass positive Massnahmen wie das Zurverfügungstellen einer ausreichenden Zahl von Veloabstellplätzen mit der Möglichkeit, die Fahrräder an festen Gegenständen zu sichern, ein liberalerer Beitrag zur Vermeidung von Behinderungen der Reinigungs-Teams durch falsch parkierte Fahrräder wäre, als das Entfernen von Fahrrädern durch die Veloordnung?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Die minimale Durchfahrtsbreite auf dem Trottoir beträgt 1,5 m. Sobald ein Fahrrad den Verkehr behindert, gilt dies als Fehlverhalten. Die Zeitdauer für ein parkiertes Fahrrad beträgt 30 Tage. Die Grösse des Velos ist nicht massgebend. Basis sind die Städtische Polizeiverordnung (Art. 31) und der StRB Nr. 1509/2004.

**Zu Frage 2:** Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus Art. 31 der Städtischen Polizeiverordnung. In Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst der Stadtpolizei wurde der Auftrag der Veloordnung analog Art. 31 der Allgemeinen Polizeiverordnung definiert.

**Zu Frage 3:** Durch das Markierungssystem der Veloordnung ist garantiert, dass keine rechtmässig abgestellten Fahrräder entfernt werden.

**Zu Frage 4:** Die Mitarbeitenden der Veloordnung haben den Auftrag, Flyer an Velos anzubringen, welche falsch parkiert oder verkehrsbehindernd abgestellt sind. An Abstellgelegenheiten werden keine Flyer angebracht.

**Zu Frage 5:** Die Veloordnung befasst sich nur mit Velos, welche auf dem öffentlichen Grund stehen.

**Zu Frage 6:** Die Mitarbeitenden der Veloordnung sorgen auf dem gesamten Stadtgebiet für Ordnung, nicht nur bei den markierten Abstellplätzen.

**Zu Frage 7:** Wenn das Fahrrad z. B. an einem Lichtmast angebracht ist, genügt ein Windstoss oder spielende Kinder oder Vandalen, und das Velo kippt um. Auch andere Mobilien, welche zu wenig gesichert sind, können an parkierten Autos einen Sachschaden verursachen.

**Zu Frage 8:** In der Stadt Zürich existieren etwa 140 000 Fahrräder. Der Bevölkerung stehen 10 500 Veloparkplätze und 380 Velomietboxen zur Verfügung. Im Jahr entfernt die Veloordnung etwa 2800 Fahrräder, viele davon aus offiziellen Veloabstellplätzen. Wenn die Veloordnung nicht wirken würde, wäre die Stadt Zürich innerhalb kürzester Zeit mit besitzerlosen Fahrrädern überstellt. Dies trifft insbesondere auch für die offiziellen Veloabstellplätze zu. Es werden permanent weitere Veloabstellplätze hergerichtet. Fahrräder, die für längere Zeit parkiert werden, gehören auf die dafür vorgesehenen Veloabstellplätze oder in den Veloraum.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**